Vollziehungsdirektorium

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II. Nº. LXXVII. Luzern, den 19. Hornung 1799.

Vollziehungsdirektorium.

Beschluß vom 2. Februar.

Das Vollziehungsdirektorium erwägend, daß das Gesez vom 17. Okt. eine Stempelabgabe von den Spielkarten zu erheben verordne, und Willens, die Verfahrungsart zu Aufdruckung dieses Stempels und Erhebung der Abgabe zubestimmen;

Nach Anhörung seines Finanzministers,

Beschließt:

1. Es soll ein trockener Stempel ganz besonders für die Spielkarten verfertiget, und dieser trockene Stempel dann auf Stüklein Papier ein wenig länger als eine Karte gedrukt werden.

2. Diese Papierstücke und die Aufdruckung des Stempels sollen durch den Stempelkommissar besorgt, und durch ihn dem Stempel-Controleur übergeben werden.

3. Der Stempelcontroleur soll diese Papierstücke in alle Kantone an die Einzieher versenden, um solche zu ein Sols das Stück auf Rechnung zu tragen.

4. Alle Fabrikanten und Verkäufer von Spielkarten sollen unter den durch das Gesez bestimmten Strafen verpflichtet seyn, von diesen Papierstücken zu kaufen, und eines derselben auf den Umschlag eines jeden Spiels auf eine solche Art zu kleben, daß die Karten ohne Zerreissung desselben nicht herausgenommen werden können.

5. Die Oberaufsicht über die Aufdruckung und Vertheilung dieses Stempelpapiers ist den Commissarien des Nationalschazamtes anvertraut.

6. Dem Finanzminister ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen, welcher dem Tagblatte der gesezlichen Beschlüsse einverleibt werden soll.

Beschluß vom 5. Februar.

Das Vollziehungsdirektorium, erwägend die Wichtigkeit der Wahl der Oberfeldscheerer und ihrer Untergeordneten für die Hülfstruppen, und die Nothwendigkeit, dieselben durch geschikte und erfahrne Männer prüfen zu lassen, bevor man ihren Händen das Leben und die Gesundheit der Vertheidiger des Vaterlandes anvertrauet

Beschließt:

1. Es wird eine Commission niedergesezt werden, welche diejenigen, welche sich um die Platze als Feldscheermajoren und Unterfeldscheerer unter den Hülfstruppen bewerben, prüfen soll.

2. Die Commission wird aus den Bürgern Schifferly von Bern, dem Doktor Stickelberger von Basel und Degranges, wohnhaft zu Morsee, bestehen, welche sich auf eine bestimmte Zeit nach Bern begeben werden.

3. Dem Kriegsminister ist die Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen.

Beschluß vom 8. Februar.

Das Vollziehungsdirektorium, nach Anhörung des seinem Justizminister durch den 3ten Artikel des Beschlusses vom 17. Jenner abgefoderten Rapports über die Beziehung des Abzuggeldes. Um die Vollziehung desselben durch fernere ausführliche Vorschriften über die Art und Weise der zu haltenden Aufsicht infolge des Gesetzes vom 27. August 1798 über die Aufdrükung der Siegel zu sichern

Beschließt:

1. Wenn eine Erbschaft fallig wird, von welcher zu vermuthen ist, daß sie ganz oder zum Theil einen Fremden berühren möge, so soll der Unterstatthalter in dem Hauptorte des Distrikts oder der Agent der Gemeine ohne Verzug die Verlassenschaft des Verstorbenen in Beschlag legen, und sich dabei nach dem 5. 6. 7. und 8. Artikel des Gesetzes vom 27. August verhalten.

2. Der Vorsitzer des Distriktsgerichts soll mit dem Gerichtschreiber untersuchen, ob die fällig gewordene Erbschaft in dem Fall des Abzugs seye, und wenn der Fall der Bezahlung desselben vorhanden ist, so soll der Gerichtschreiber ein Verzeichniß über die Verlassenschaft aufnehmen.

3. Wenn die Erben glauben, daß der Fall zu Bezahlung eines Abzuggeldes nicht vorhanden sey, so sollen ihre dagegen zu machende Vorstellungen an den

Minister der auswärtigen Angelegenheiten gerichtet werden.

4. Die Schatzung der liegenden Güter, des Hausgeräths ꝛc. soll durch Sachverstandige gemacht werden da wo solche vorhanden sind, sonst aber sollen deren besonders dazu ernennt werden, der eine von den Erben, der andre durch den Gerichtschreiber, und der dritte durch den Vorsitzer des Distriktsgerichtes, der hierüber aufzunehmende Verbalprozeß soll dem Gerichtschreiber übergeben werden.

5. Der Gerichtschreiber soll alle diese Verhandlungen dem Vorsitzer des Gerichts vorlegen, welcher sein Visa darauf setzen und dem Obereinnehmer des Kantons davon Bekanntschaft geben wird, welcher dann das bezogene Geld in die Nationalkasse legen soll. Die darauf bezughabenden Aktenstücke wird er der Verwaltungskammer übermachen, welche dieselben in ihre Archiven niederlegen wird.

6. Gegenwärtiger Beschluß soll dem Tagblatte der gesezlichen Beschlüsse beigerükt, und dem Minister der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten und dem der Justiz, jedem für das, so ihn betreffen mag, zur Vollziehung übergeben werden.

Ministerium der Wissenschaften.

Gesez und Einladung.

Gesez.

In Erwägung daß Religion, Sittlichkeit und die öffentliche Erbauung es erfordern, daß an dem Ort, wo die obersten Gewalten der Republik sich aufhalten, ein reformirter Prediger angestellt werde, welcher den Gottesdienst und die übrigen Pflichten eines Seelsorgers ausübt.

In Erwägung, daß um einen rechtschaffenen und zu dieser wichtigen Stelle fahigen Mann zu finden, demselben ein anstandiges Auskommen angewiesen werden solle, damit er auf eine schikliche und unabhangige Weise leben könne.

Hat der große Rath beschlossen:

1. Es soll an dem Ort wo die obersten Gewalten der Republik sich aufhalten, ein reformirter Religionsdiener angestellt werden, welcher in deutscher und französischer Sprache den öffentlichen Gottesdienst versehe, die übrigen pfarrlichen Verrichtungen besorge, und der Jugend religiosen Unterricht ertheile.

2. Das Vollziehungs-Direktorium wird diesen Prediger wählen.

3. Als Gehalt empfängt er jährlich 150 Louisd'ors und überdies 25 Louisd'ors für die Wohnung.

4. Die Reise- und Transportkosten werden ihm vergütet.

Dieses Dekret wurde vom großen Rath beschloßen den 10. Januar, und vom Senat genehmigt den 15. Januar 1799.

Einladung.

Eine protestantische Gemeinde bildet sich in der Hauptstadt Helvetiens, und das Gesez verstattet ihr einen besondern Religionslehrer. Wenn Aufklärung, Beredsamkeit, Patriotismus, kluge Maßigung und Rechtschaffenheit sich in der Person eines Religionsdieners vereinigen sollen, so ist es hier besonders der Fall, wo sich ein so ehrenhafter und ausgebildeter Wirkungskreis öffnet. Manner, welche jene Erfordernisse zu besitzen glauben, werden daher eingeladen, sich bei mir für jene Stelle eines reformirten Predigers in Luzern einschreiben zu laßen. Der Termin ist bis auf den 1sten Marz offen.

Das oben abgedrukte Gesez macht ihnen im Allgemeinen die festgesezten Bedingungen bekannt, und bestimmtere Instruktionen werden dieselbe erlautern.

Der Minister der Künste und Wissenschaften.
Stapfer.

Gesezgebung.

Grosser Rath, 24. Januar.

(Fortsetzung.)

Escher sagt: es ist gewiß eine nicht unbedeutende Pflicht der Gesezgeber, Sorge zu tragen, daß keine Widersprüche in die Gesetze einschleichen, und daß also nicht spätere Gesetze den frühern widersprechen, ohne daß diese bestimmt aufgehoben werden: mir scheint nun, daß wir uns gerade heute in Gefahr befinden, ein Gesez zu machen, welches einem frühern Gesez geradezu widerspricht, und daher fühle ich mich verpflichtet, sie vor allem aus hierauf aufmerksam zu machen. Unter dem 19. Oct. machten wir ein Gesez, welches allgemeine Gewerbsfreiheit in ganz Helvetien festsezte, und dieselbe einzig den vorhandenen und künftig zu errichtenden Polizeigesetzen unterwarf. Heute liegt ein Gutachten zu behandeln vor uns, dessen Grundsatze im Ganzen genommen, gewiß jedem Freund der Sittlichkeit und guten Ordnung gefallen, und welches also hoffentlich mit allgemeiner Zustimmung wird angenommen werden: allein die Grundsatze dieses Gutachtens widersprechen ganz bestimmt dem Gesez über Gewerbsfreiheit, welches die Gewerbe keiner andern Einschrankung unterwirft, als der Polizei; die in diesem Gutachten vorgeschlagene Einschrankungen sind aber keine Polizeieinschrankungen, denn die Polizei hat nichts zu thun, als die Gewerbe selbst unter solche Verordnungen zu bringen, daß ihre Ausübung dem Publikum keinen Schaden zufügen könne, keineswegs aber die Gewerbe selbst irgend jemandem der Fahigkeiten dazu besizt, zu untersagen; also ist das Verboth, daß in der oder dieser Gemeinde keine Weinschenke seyn soll, kein Polizeigesez, sondern eine offenbare Einschrankung der Gewerbsfreiheit. Da nun neben diesem auffallenden Widerspruch eine un-